

Kommentierung des
Bundesweiten Koordinierungskreis gegen
Menschenhandel – KOK e.V.

zum

**Diskussionspapier: Inhaltliche Ausgestaltung des Nationalen
Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung des
Menschenhandels**

Berlin, den 26.10.2023

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. engagiert sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Durchsetzung des Schutzes Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für von Gewalt betroffene Migrant*innen. Der KOK e.V. vernetzt 43 Mitgliedsorganisationen und bildet die Schnittstelle zwischen Praxis, Öffentlichkeit und Politik.

Der KOK begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung zur Entwicklung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP) und das in Vorbereitung des Vorhabens geteilte Diskussionspapier zur inhaltlichen Ausgestaltung desselben insgesamt sehr.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der zivilgesellschaftlichen Beteiligung vom 05.09.2023.

Für die inhaltliche Kommentierung hat der KOK zwei Online-Konsultationen mit seinen Mitgliedsorganisationen abgehalten, die eingeladen waren, aus ihrer Sicht besonders dringliche und wichtige Anforderungen an den NAP zu formulieren. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dieser Kommentierung keinesfalls um ein abschließendes, vollumfängliches **Prozess- und Maßnahmenportfolio** in Bezug auf die Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz seiner Opfer handelt. Viele der Herausforderungen bei der menschenrechtsbasierten Beratung und Unterstützung von Betroffenen des Menschenhandels ergeben sich aus zahlreichen, sich teils überschneidenden und zugleich lückenhaften Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen von Bund und Ländern. Ein NAP der Bundesregierung sollte auch klare Verantwortlichkeiten der Bundesländer benennen und diese bestmöglich zur Umsetzung von Maßnahmen und Entwicklung verbindlicher Standards bringen.

Der KOK sieht diese erste Kommentierung als schriftlichen **Auftakt** eines gemeinsamen NAP-Erarbeitungsprozesses, bei dem Vertreter*innen der professionalisierten Zivilgesellschaft, insbesondere spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, und politische Entscheider*innen nationaler, Länder- und kommunaler Ebene, gemeinsam mit

Behördenvertreter*innen und weiteren Akteuren in die inhaltliche Ausgestaltung eingebunden werden.

Gerne betonen und unterstreichen wir an dieser Stelle unsere Bereitschaft und unsere Forderung, im Rahmen nächster Konsultationsschritte, z.B. über Workshops und/oder andere partizipative Formate, an der weiteren, vertieften und detaillierten Ausgestaltung teilzuhaben und über die zukünftige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung des NAP zu sprechen.

Im Folgenden möchten wir, der Struktur des Diskussionspapiers der Bundesregierung folgend, sowohl **zum Format (A) des NAP** als auch daran anschließend zu den vorgegebenen **Handlungsfeldern (B)**, **einschließlich der jeweiligen Zielsetzungen** kommentieren.

A Format

Menschenhandel zu bekämpfen und Betroffene zu schützen erfordert **eine ganzheitliche und umfassende Politikgestaltung**.

Der NAP und seine Inhalte sollten einen hohen gesamtpolitischen Stellenwert in der Bundesregierung genießen und einen für alle Akteure möglichst verbindlichen Rahmen setzen. Er sollte mit **politischem Durchsetzungswillen** durch eine starke Koordination und mit den **notwendigen Ressourcen** ausgestattet sein. Die Maßnahmen sollten nach Möglichkeit **budgetiert** werden.

Der KOK unterstreicht die Auffassung, dass sich im NAP ein **ganzheitlicher Ansatz** sowie die effektive und vollständige Umsetzung von Vorgaben und maßgeblichen Handlungsempfehlungen internationaler und europäischer Gremien finden sollten. Die von der Bundesregierung benannten Konventionen sind hier richtungsweisend.

Wichtig ist, dass jede **Maßnahme im Einklang mit völkerrechtlichen Vorgaben** steht. So ist regelhaft zu prüfen, ob die Maßnahmen im Einklang mit menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen und inwiefern sie sich auf besonders vulnerable Gruppen wie Betroffene von Menschenhandel, insbesondere auf **Kinder, trans* und nicht-binäre Personen**, auswirken.

Auch politische Entscheidungen in **angrenzenden Politikfeldern sollten auf ihre Kohärenz zum NAP** geprüft werden – dies gilt insbesondere für die Bereiche Bekämpfung Organisierter Kriminalität und Opferschutz und Sozial- sowie Asyl- und Migrationspolitik auf nationaler und europäischer Ebene.

Der KOK empfiehlt, für die Entwicklung des Aktionsplans erfolgreiche Beispiele von NAPs anderer Länder wie etwa Österreich oder Schweiz anzusehen und in der strukturellen Konzeption des NAP mindestens folgende Kategorien für die strategischen Ziele der jeweiligen Handlungsfelder zu definieren:

Ziel	Spezifisches Ziel	Erwartete Ergebnisse	Maßnahmen	Indikatoren	Federführung, weitere beteiligte Akteure	Zeitraumen/Frist bzw. Zwischenstände	Budget	Bemerkungen
------	-------------------	----------------------	-----------	-------------	--	--------------------------------------	--------	-------------

Die tabellarische Darstellung erleichtert den beteiligten Akteuren eine einfache, Orientierung gebende Verortung, Nachverfolgbarkeit sowie etwaige Evaluierungen einzelner Maßnahmen sowie des NAP insgesamt.

Eine **Überprüfung der Zielerreichung und ein Monitoring** sollten nachvollziehbar ermöglicht werden. Der NAP sollte dadurch ein hohes Maß an **Verbindlichkeit** für die Bundesregierung und die weiteren beteiligten Akteure entfalten. So ist festzuhalten, wie und durch wen die jeweiligen Maßnahmen in welchem Zeitraum zu prüfen sind. Die Ergebnisse sollten transparent in Verbindung mit Empfehlungen mit den beteiligten Akteuren diskutiert und veröffentlicht werden. Für die Überprüfung der Ziele ist insbesondere auf die Arbeit der nationalen Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel zur menschenrechtsbasierten Indikatorik zu verweisen.

Es ist darüber hinaus zu überlegen, ob es für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen des NAP der Einsetzung eines Kontrollgremiums oder Ausschusses mit Expert*innen bedarf.

Der KOK hält es für günstig, einen **Zeitrahmen** zu definieren, innerhalb dessen die vereinbarten Maßnahmen umzusetzen sind. Aus Sicht des Vereins müssen jedoch nicht für alle Maßnahmen die von der Bundesregierung vorgeschlagenen vier Jahre zwingend gelten. Es ist davon auszugehen, dass durch europäische und internationale Verpflichtungen, wie etwa die Umsetzung von EU-Richtlinienvorgaben in nationales Recht, ein kürzerer Zeitraum gesetzt wird. Wichtiger als ein Gesamtgeltungszeitraum für den NAP ist aus Sicht des KOK das regelmäßige und dynamische auf den Prüfstand Stellen der Maßnahmen und Zielsetzungen des NAP sowie die Möglichkeit, bei Bedarf Anpassungen vornehmen zu können, sofern diese inhaltlich geboten sind.

B Handlungsfelder

Der KOK begrüßt die **Koordinierung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und sieht durch das programmatische Setzen von Schwerpunkten in den unterschiedlichen Ressorts große Potentiale für eine effektive Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und dem Schutz der Betroffenen.

Auch **strukturelle Ursachen** für Menschenhandel über den nationalen Kontext hinaus müssen in den Blick genommen werden. Ein profundes Verständnis für die Ursachen von Menschenhandel, das beispielsweise die ökonomischen Ungleichgewichte zwischen Deutschland und anderen Wirtschaftsräumen anerkennt, sollte sich abbilden. Nahezu jedes Ressort der Bundesregierung kann und sollte Maßnahmen zu den Handlungsfeldern *Prävention* von Menschenhandel und Ausbeutung, zum *Schutz* von Betroffenen und zu *Kooperation* aufsetzen.

Die Fokussierung und Schwerpunktsetzungen durch einen **ambitionierten** NAP sind unverzichtbar.

Die strukturellen und inhaltlichen Ziele und die jeweiligen Umsetzungsschritte sind so zu entwickeln, dass sie einander integral ergänzen und stärken.

Damit Menschenhandel nachhaltig bekämpft werden kann, ist es nicht zielführend, isoliert auf den unmittelbaren Straftatbestand des Menschenhandels konzentriert zu sein.

Nicht nur, aber auch vor diesem Hintergrund sollten die Handlungsfelder des NAP möglichst ineinandergreifend ausgestaltet sein.

Der KOK empfiehlt, dass in allen Bundesministerien die jeweilige Ressortexpertise und politische Programmatik für den NAP gebündelt eingebracht wird. Es ist wichtig, dass auch in einem NAP die strukturellen Rahmenbedingungen, die Menschenhandel ermöglichen, adressiert werden – dass also über eine feministische Außenpolitik, eine menschenrechtsbasierte Migrations- und

Entwicklungspolitik sowie durch die Förderung von Gleichstellung und Rechtsstaatlichkeit den Risiken von Vulnerabilität entgegengewirkt wird. Über den Ressortkreis Menschenhandel hinaus ist wünschenswert, eine Beteiligung aller Ministerien zu prüfen. So könnte durch das Bundesministerium für Gesundheit beispielsweise in Bezug auf die Bekämpfung von Ausbeutung und Menschenhandel in der Pflege und pflegeähnlichen Dienstleistungen durch Zertifizierungen ein wichtiger Beitrag geleistet werden oder durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch die Lancierung umfassender Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich Menschenhandel und Opferschutz. Auch durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sind weitere Maßnahmen zur Umsetzung der unternehmerischen Verantwortung in globalen Lieferketten zu fördern und die Menschenrechtsverantwortung Deutschlands in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu stärken.

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen ist die möglichst verbindliche Beteiligung der Bundesländer, einschließlich der Landesopferschutzbeauftragten, der Unabhängigen Beauftragten für Antidiskriminierung, der EU- Gleichbehandlungsstelle, zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere spezialisierter Fachberatungsstellen zu Menschenhandel (FBS), der Forschung und Wirtschaft entscheidend, um eine umfassende und effektive Bekämpfung von Menschenhandel zu gewährleisten.

Aufgrund der Wechselwirkungen, die zwischen unterschiedlichen Handlungsfeldern bestehen, hebt der KOK hervor, dass eine eindeutige **Zuordnung** einzelner Maßnahmen nicht immer möglich bzw. zielführend ist. So ist etwa eine effektive Strafverfolgung von Menschenhandel nicht ohne Opferschutz denkbar.

In allen von der Bundesregierung benannten Handlungsfeldern sollten die **Themen Identifizierung** von Betroffenen des Menschenhandels, ein **rechtebasierter und betroffenenensibler Ansatz** sowie die Harmonisierung des Opferschutzes, beispielsweise bei der effektiven Inanspruchnahme der Bedenkfrist oder dem Zugang zu Alimentierungsleistungen, eine Rolle spielen.

Auch das insgesamt deutlich auszuweitende Angebot von **Weiterbildungen und Schulungen** zu allen Bereichen des Menschenhandels und allen Ausbeutungsformen, einschließlich der Veränderungen, die die **Digitalisierung** für den Menschenhandel und für die Arbeit mit Betroffenen bedeutet, sollte für die gesamte Vielfalt der involvierten Akteure vertiefte und passgenaue Aufmerksamkeit erfahren.

Durch angrenzende und verstärkende Initiativen, wie der Entwicklung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der NAP eine Stärkung erfahren. Wichtig ist jedoch, die mutmaßlich zahlreichen Verschränkungen von Maßnahmen des NAP mit diesem und weiteren politischen Programmen und Initiativen im Blick zu haben und zwischen diesen **Synergien** zu nutzen und **keine Parallelstrukturen** zu schaffen.

Zu den Handlungsfeldern im Einzelnen

1. Prävention und Sensibilisierung

Im Handlungsfeld Prävention/Sensibilisierung sollten die **Stärkung der Rechte sowie der Schutz für vulnerable Gruppen und alle potentiell Betroffenen** im Vordergrund stehen.

Ganz allgemein ist anzumerken, dass dies sehr breit durch die **Gewährleistung eines legalen und sicheren Zugangs** nach Deutschland für Geflüchtete und Migrationswillige sowie zum Arbeitsmarkt und angemessenen Arbeitsbedingungen, zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialer Sicherheit befördert werden kann. Es ist anzunehmen, dass zahlreiche Maßnahmen der Bundesregierung darauf

abzielen, die Verwundbarkeit von Menschen in Deutschland für Ausbeutung und Zwang zu reduzieren und ein rechtstaatliches, **gerechtes Gesellschaftssystem** zu stärken, auch wenn die Wirkung auf die Bekämpfung von Menschenhandel und den Schutz für Betroffene lediglich mittelbar greifen wird. In diesem Sinne kann auch die Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel eine präventive Wirkung entfalten. Ihre Arbeit ist auf eine **gesetzliche Grundlage** zu stellen. Sie leitet, ähnlich wie der KOK, aus menschenrechtlichen Beobachtungen Empfehlungen für Politik ab, um Menschenhandel und Ausbeutung zu reduzieren. Der KOK speist außerdem die praktischen Erfahrungen aus dem unmittelbaren Unterstützungsbedarf der Betroffenen von Menschenhandel in den politischen Prozess ein und trägt so ebenfalls zur Verbesserung der Situation für potentiell Betroffene wie unmittelbar Betroffene des Menschenhandels bei. Aus Erfahrungen und Herausforderungen zu lernen ist ein wesentlicher Bestandteil von Prävention.

Auch eine starke **Menschenrechtsbildung** ist ein wichtiges präventives Element. Dies umfasst die Aufklärung von Menschen über ihre Rechte und die Ermutigung, Verletzungen zu melden. Es gilt in diesem Sinne, die individuelle Freiheit und Autonomie des*der Einzelnen in der Gesellschaft zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen und sich vor Ausbeutung zu schützen.

Prävention in diesem Sinne meint auch die Benennung von Maßnahmen, die **Gendergerechtigkeit** und die Garantie und **Durchsetzung von Frauenrechten** beinhalten: Die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Achtung der Frauenrechte (Umsetzung Istanbul-Konvention, CEDAW Konvention) gehören ebenso in das Handlungsfeld der Prävention wie das Adressieren von Gewalt gegen Frauen. Die **Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung**, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder anderer Faktoren, sollte sich in Präventionsmaßnahmen abbilden. Überfällig ist diesbezüglich die Reform des AGG.

Für die unmittelbare Prävention von Menschenhandel ist auch die **Informationsbereitstellung zentral**. Dies gilt für Migrant*innen und andere, potentiell vulnerable Personen sowohl **in den Herkunftsländern als auch in Deutschland** zu Möglichkeiten/Voraussetzungen für Aufenthalt, Zugang zum Arbeitsmarkt und Arbeitsrechten (einschließlich Informationen zur Möglichkeit der Aufnahme der Prostitution in Deutschland), sozialen Rechten, Gewaltschutzregelungen (häuslicher Gewalt, sexualisierte Gewalt, was ist strafbar in Deutschland, Möglichkeit der Wegweisung etc.), Menschenhandel und Ausbeutung und zu Opferrechten. Hintergrund ist, die Verfügbarkeit von verlässlichen Informationen zu erleichtern und somit den Zugang zu Unterstützungsleistung durch Betroffene und die Durchsetzung ihrer Rechte zu begünstigen. Das meint u.a. die **Verfügbarkeit dieser Informationen**, beispielsweise an Flughäfen, bei Behörden, in Frauenhäusern bzw. dem angrenzenden Hilfesystem und würde in der Konsequenz auch bedeuten, dass es in den deutschen Botschaften und Konsulaten im Ausland geschultes Personal gibt, das Informationsmaterial an Visumsantragsteller*innen weitergeben kann.

Wichtig ist einerseits, Informationen unter Berücksichtigung der verschiedenen **Zielgruppen**, also Betroffene, Kooperationspartner und Interessierte, passgenau aufzubereiten (z.B. mehrsprachlich, barrierearm, in leichter Sprache, kindgerecht) und eine zeitgemäße, wirkungsvolle Verbreitung der Informationen zu befördern, bspw. durch digitale Info-Apps.

Die Informationen und das Wissen zu Menschenhandel sollten proaktiv über vermehrte und **professionelle Schulungen** zu Menschenhandel umfassend weitergegeben und vermittelt werden. Mitarbeitende in Behörden, einschließlich der Justiz, sollten sich regelmäßig und verbindlich in diesem Sinne fortbilden. Inhaltlich sollten Risikofaktoren, die Formen des Menschenhandels, die Indikatoren und entsprechende Hilfsangebote für verschiedene Berufsgruppen bekannt und inhaltlich verankert

sein. Besonders zu nennen sind hier Mitarbeitende der Polizei, der Justiz, der FKS und der Jugendämter. Menschenhandel in Deutschland als Thema in seiner Komplexität (verschiedene Ausbeutungsformen und Betroffenengruppen) verdient **größere Aufmerksamkeit in der Gesellschaft**. Es gilt, sowohl die Indikatoren, die Menschen auch im Alltag begegnen könnten, als auch die spezialisierten Fachberatungsstellen und ihre Unterstützungsangebote allgemein bekannt zu machen. Hier wären entsprechende Kampagnen unter zivilgesellschaftlicher Beteiligung – bei entsprechender Ressourcenbereitstellung für die Kampagnenbeteiligung auch von FBS auf lokaler Ebene – sicherlich zielführend. Das **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** sollte in seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt machen, dass es auch für die Zielgruppe der Betroffenen von Menschenhandel erreichbar ist. Medienkooperationen können insgesamt für Einzelschicksale und strukturelle Rahmenbedingungen von Menschenhandel sensibilisieren. Hervorzuheben ist, dass infolge verbesserter Sensibilisierung und Informationsbereitstellung mit einem höheren Fallaufkommen zu rechnen ist. Im Sinne des eng verschränkten und dann unmittelbar greifenden Opferschutzes, sollten hier zusätzliche Ressourcen für die dann mutmaßlich stärker in Anspruch genommene Beratungs- und Unterstützungsarbeit insbesondere der FBS aber auch der Behörden vorgehalten werden. Unbedingt muss auch darüber informiert werden, dass Betroffene von Menschenhandel nicht durch unzulängliche Akteure, sondern durch professionelle, zivilgesellschaftliche Strukturen zu begleiten und zu unterstützen sind. In diesem Sinne ist auch für Standards der Sozialen Arbeit zu sensibilisieren.

Weiterhin geht es darum, das Risiko **digitaler Anwerbestrategien** bekannt zu machen und gefährdete Personen zu sensibilisieren. Besonders hervorzuheben ist dabei der Bedarf an **Sensibilisierung zur onlinebasierten Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen**. Die schnellere Identifizierung von Betroffenen im digitalen Raum muss dringend vorangebracht werden. Somit ist wichtig, dass online-Anzeigen für sexuelle Dienstleistungen, hinter denen sich Ausbeutung von Minderjährigen verbirgt, gezielt und schnell nach entsprechenden Hinweisen durchsucht und polizeiliche Ermittlungen in dieser Hinsicht insgesamt erleichtert werden. Eine Verstetigung der Ergebnisse und Best-Practices aus dem BKA Projekt *THB Liberi*, wie etwa die Empfehlung zum Einsatz sogenannter Web-Crawler, ist hier hilfreich.

Insgesamt gilt es den **digitalen Gewaltschutz** auszubauen und insbesondere vor Übergriffen im Netz zu schützen. So wäre es wünschenswert, es gäbe Lehrpläne für Schulen, die die Sensibilisierung und Prävention zu Ausbeutung/MH und/oder Zwangsheirat vorsehen. Der NAP sollte als Maßnahmen Workshops in Schulen und anderen Bildungsinstitutionen, darunter auch Integrations- und Sprachkurse, zu Loveboys, Ausbeutungsformen in Beziehungen, Cybergrooming und Risiken im digitalen Bereich/social media vorsehen.

Ein besonderer, akuter Aspekt im Bereich der Prävention wäre das Vorhalten angemessener, menschenwürdiger **Unterbringung für Geflüchtete und Schutzsuchende** unter Einhaltung verbindlicher Gewaltschutzkonzepte. Immer wieder berichten FBS, dass das Risiko, in Unterkünften angeworben oder Übergriffen ausgesetzt zu sein, sehr hoch ist. Auch eine Aufhebung der Wohnsitzregelung ist in diesem Sinne als präventiver Beitrag zu werten, der die selbstbestimmte Arbeitsaufnahme und Wohnungssuche begünstigen würde.

2. Opferschutz

Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist, Betroffenen von Gewalttaten Schutz und wirksame Unterstützung zu teil werden zu lassen. Im Bereich des Handlungsfeldes Opferschutz empfiehlt der KOK im Folgenden eine Vielzahl von Maßnahmen, um Betroffene bestmöglich zu unterstützen.

Vorangestellt sei, dass aufgrund großer Unterschiede in der Anwendungspraxis der Bundesländer Betroffene unterschiedlich effektiv geschützt und unterstützt werden. So braucht es in erster Linie eine **Harmonisierung** von Maßnahmen und **Standards zur Verbesserung des Opferschutzes** in Deutschland. Allein Kooperationsvereinbarungen und Äquivalente genügen nicht, damit eine effektive Zusammenarbeit und Koordination der relevanten Stellen auf diesem Gebiet gewährleistet sind.

Die **Identifizierung von (potentiell) Betroffenen** stellt einen der wichtigsten Anknüpfungspunkte für die Gewährung von opferschutzrechtlichen Maßnahmen dar. Zentrales Ziel in diesem Bereich könnte der Ausbau von Kapazitäten und die Etablierung eines flächendeckenden, systematischen Identifizierungsverfahrens von Betroffenen des Menschenhandels sein (siehe auch Identifizierungspflicht für besonders vulnerable Gruppen nach der EU-Aufn-RL). Das Identifizierungsverfahren soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt für besonders vulnerable Gruppen etabliert werden. Eine Maßnahme könnte hier die Bereitstellung spezieller Mittel für Schulungen von Mitarbeitenden in Polizei und FKS/Zoll, Behörden und Ordnungsämtern, Justiz und von medizinischem Personal, Lehrkräften, Sozialarbeiter*innen ect. sein.

Eine Nichtidentifizierung hat u.a. auch zur Folge, dass Betroffenen der Zugang zu speziellen Rechten für Betroffene von Menschenhandel nicht gewährt wird, bspw. dem Recht auf die sog. **Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs.7 AufenthG**. Diese muss (potentiell) Betroffenen konsequent gewährt werden, mit der Folge, dass sich Betroffene innerhalb dieser Frist erholen und entscheiden können, ob sie in einem Strafverfahren als Zeug*in mitwirken möchten. Eine Maßnahme im NAP sollte die Schaffung einer klaren und bundesweit einheitlichen Regelung dazu, wer unter welchen Voraussetzungen eine Bescheinigung der Anhaltspunkte einer Betroffenheit zur Vorlage bei der Ausländerbehörde ausstellen darf, beinhalten. Dabei ist wichtig, dass für eine entsprechende Bescheinigung Betroffene nicht bei Strafverfolgungsbehörden vorstellig werden müssen (§§ 72 Abs. 6, 59 Abs. 7 AufenthG), da dies den Sinn und Zweck der Bedenk- und Stabilisierungsfrist konterkariert.

Um die Ziele des Opferschutzes umzusetzen, ist insbesondere eine **Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation** für Betroffene mit Drittstaatsangehörigkeit notwendig. Betroffene mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus verbleiben oftmals in der Ausbeutungssituation oder gehen in diese zurück. Hier liegt es nahe, den § 25 Abs. 4a AufenthG zu reformieren und einen Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel unabhängig von einer Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden zu gestalten. (Die Empfehlungen des KOK zur Neukonzeption des § 25 Abs. 4a AufenthG sind zu finden unter

https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/KOK-Empfehlung_Neuregelung_AufenthR_2023_03.pdf).

Daneben spielen im Bereich des Opferschutzes Zugangsmöglichkeiten zu Sozialleistungen, medizinischer Versorgung und Unterbringungen eine wichtige Rolle. Betroffenen sind **Leistungen zur Lebenssicherung** bereitzustellen. Die Gewährleistung von Sozialleistungen sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Jobcenter sichergestellt werden. In der Praxis treten dabei vermehrt Probleme im Rahmen der Alimentierung von betroffenen EU-Bürger*innen auf. Um dies im NAP zu adressieren, könnte die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angepasst werden, sodass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II für Betroffene von Menschenhandel keine Anwendung findet. Zudem sollten gut ausgestattete, sichere und kurzfristig nutzbare **Unterbringungsmöglichkeiten** und Schutzunterkünfte für Betroffene – unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – in jedem Bundesland zur Verfügung stehen. Die Unterkünfte sollten insbesondere auch bedarfsgerecht auf bestimmte Personengruppen ausgerichtet sein, bspw. auf Männer, nicht-binäre und trans* Personen. Darüber hinaus sollte die Konzeption und Pilotierung eines Modells für eine bedarfsgerechte Schutzunterkunft für Kinder/Minderjährige im Rahmen des

NAPs geplant werden, welche sich am Kindeswohl und den Empfehlungen des Deutschen Vereins und des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen orientieren.

Im Rahmen des Versorgungsauftrages des Staates müssen Betroffene von Menschenhandel effektiv und uneingeschränkt **Zugang zur Gesundheitsversorgung** haben – unabhängig ihres Aufenthaltstitels. Die Restriktionen im Leistungsspektrum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber*innen sollten demnach gestrichen werden. Explizit für betroffene EU-Bürger*innen könnten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass für sie der Zugang zum gesetzlichen Krankenkassensystem vereinfacht wird. Die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen von Betroffenen sollten dabei berücksichtigt werden, sodass beispielsweise ausreichend qualifizierte Therapeut*innen im Bereich der Komplextraumata ausgebildet und das Therapieangebot ausgebaut werden (auch in Bezug auf Plätze in Traumaambulanzen nach §§ 31 ff. SGB XIV).

Betroffene von Menschenhandel haben grundsätzlich einen Anspruch auf **Entschädigungsleistungen** nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Um die Rechtsanwendung auf dem Gebiet des neuen Sozialen Entschädigungsrechtes zu fördern, könnten alle relevanten Akteure (insbesondere Opferschutzbeauftragte, Mitarbeitende in Versorgungsämtern und Traumaambulanzen ect.) Schulungen hinsichtlich einer potentiellen Anspruchsberechtigung von Betroffenen von Menschenhandel erhalten. Die Bedarfe von Betroffenen könnten Eingang in Forschungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Bundesstelle für Soziale Entschädigung nach §§ 123, 124 SGB XIV finden.

Darüber hinaus können auch Angebote für Betroffene zur **Integration** ins gesellschaftliche Leben und für die Befähigung zur Selbstbestimmung bereitgestellt werden. Hierunter zählen u.a. Maßnahmen zur Sprachförderung und Zugang zu Bildung.

Es bedarf eines umfänglichen, über alle Handlungsfelder hinausgehenden **Schutzes von betroffenen Kindern und Jugendlichen**. Hierfür könnte unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft die Entwicklung eines Leitfadens zur Verbesserung des Schutzes für von Menschenhandel betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Maßnahme vorgesehen werden. Ferner sollten staatliche Gelder zur wissenschaftlichen Erforschung des Phänomens Kinderhandel in Deutschland zur Verfügung gestellt werden.

Wichtige Beiträge zur Unterstützung von Betroffenen können insbesondere die spezialisierten Fachberatungsstellen leisten. Die **nachhaltige und langfristige Förderung von FBS** ist unabdingbar, um eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Unterstützung von Betroffenen sicherzustellen. Hierfür bietet sich die Etablierung eines Rechtsrahmens für eine Regelfinanzierung von Fachberatungsstellen und Schutzunterkünften an, wie es derzeit für den Gewaltschutz-Bereich diskutiert wird. Die Zielgruppe der Betroffenen von Menschenhandel sollte bei der Konzeption mitgedacht werden bzw. der Anwendungsbereich des Rechtsrahmens für Fachberatungsstellen im Bereich Menschenhandel eröffnet sein. Zusätzlich sollte die Möglichkeit genutzt werden, für FBS Sach- und Geldmittel über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach § 39 SGB XIV bereitzustellen.

Zur Unterstützung der FBS und zur Verbesserung der Rechtsansprüche von Betroffenen von Menschenhandel ist darüber hinaus die Arbeit des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. zu fördern.

3. Strafverfolgung

Der KOK sieht ebenfalls große Handlungsbedarfe im Bereich der Strafverfolgung. Im Folgenden werden einzelne Ziele und Maßnahmen exemplarisch dargestellt.

Vorausschickend ist zu bemerken, dass Opferrechte von Betroffenen für Menschenhandel grundsätzlich konsequent durchgesetzt werden sollten – auch unabhängig einer Beteiligung der Betroffenen in einem etwaigen Strafverfahren.

Um die Strafverfolgung in Deutschland unter Wahrung der Rechte der Betroffenen effektiv zu gestalten, empfiehlt der KOK zunächst, die **Straftatbestände gem. §§ 232 ff. Strafgesetzbuch (StGB)** zu reformieren (siehe auch Ergebnisse der Evaluierung der §§ 232 ff. StGB durch das KFN). Die in Aussicht stehenden Änderungen der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (2002/629/JI) in Bezug auf die Aufnahme von Zwangsheirat, illegaler Adoption und Leihmutterschaft als Ausbeutungsformen sollten diesbezüglich berücksichtigt werden. Strafverfahren im Bereich Menschenhandel sind aufgrund des Vorrangs des **Personalbeweises** und der Ausgestaltung der entsprechenden Straftatbestände regelmäßig schwierig durchzuführen. Aufgrund der Komplexität der Straftatbestände werden eher andere Delikte verfolgt, die leichter nachweisbar sind. Die Strafverfolgungsbehörden sollten angehalten werden, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts nicht auf andere Straftatbestände bei Anklageerhebung auszuweichen, denn dies hat weitreichende Konsequenzen für Betroffene. Nur wenn sie als Betroffene von Menschenhandel gewertet werden, stehen ihnen die besonderen Rechte Betroffener von MH zu (bspw. Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG). Neben einer Erneuerung des Strafgesetzbuches besteht zudem Reformbedarf auch bei zahlreichen weiteren Gesetzestexten, die thematische Überschneidungen mit dem Menschenhandel aufweisen, so bspw. bei dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG), bei dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch oder im Rahmen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV).

Ferner ist davon auszugehen, dass eine Spezialisierung und personelle Kontinuität von Ermittlungspersonen und Dezernent*innen bei den Staatsanwaltschaften, Landeskriminalämtern und in den Fachkommissariaten der Polizeibehörden dazu führt, dass es klare Zuständigkeiten für die verschiedenen Formen des Menschenhandels, inkl. Kinderhandel, gibt und geschultes Personal in den Verfahren zu Menschenhandel eingesetzt wird. Andererseits müssen die Strafverfolgungsbehörden hinreichend genug personell und technisch ausgestattet werden, um den wachsenden Herausforderungen des Phänomens begegnen zu können (bspw. durch Erlernen von technologischem Fachwissen).

Hierunter fällt auch die Aufnahme des Themas **technologiegestützter Menschenhandel** in die nächste Cybersicherheitsstrategie der Bundesregierung und die Erarbeitung einer einheitlichen Definition von Cybercrime, die auch digitale Gewalt und technologiegestützten Menschenhandel umfasst.

Strafverfahren sind grundsätzlich nur erfolgreich, wenn Betroffene vor Gericht verwertbare Zeug*innenaussagen abgeben. Daher sollten im NAP im Bereich der Strafverfolgung die **Identifizierung und Stabilisierung von Betroffenen** wesentliche Ziele darstellen. Die Zusammenarbeit von allen Akteuren im Hilfesystem ist dafür unabdingbar. Diese sollte verbindlich geregelt werden. FBS sollten schnellstmöglich bei Kontakt mit potentiellen Betroffenen – am besten schon vor der ersten polizeilichen Vernehmung – einbezogen werden. Für die Identifizierung von Betroffenen sollte ausreichend Zeit eingeräumt werden.

Ein weiteres zentrales Ziel müsste der **konsequente Schutz von Betroffenen** und ihrer Familienangehörigen im Strafverfahren **vor Viktimisierung** und/oder der Einschüchterung und

Vergeltung durch Täter*innen darstellen. Hierfür sollten alle bereits zur Verfügung stehenden **Opferschutzmaßnahmen** durchgeführt werden. Vernehmungen von Zeug*innen im Ermittlungsverfahren sollten regelmäßig aufgezeichnet und die Anwendung der **Videovernehmungen** im Gerichtsverfahren zugelassen werden. Gerichte sollten zum Schutz der Betroffenen technische und räumliche Möglichkeiten (bspw. Zeug*innenzimmer) bereithalten.

Ebenfalls relevant ist in diesem Kontext der Schutz von Mitarbeiter*innen der FBS und Prozessbegleiter*innen. Um eine ganzheitliche Beratung, Begleitung und Unterstützung von Betroffenen im Strafverfahren zu gewährleisten und damit Opferzeug*innen zu stabilisieren, bedarf es der Einführung eines **Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende von FBS**. Ferner empfiehlt der KOK die **Absenkungen der Voraussetzungen zur Erteilung von Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) für Mitarbeitende von FBS**.

Dolmetscher*innen sollten öffentlich bestellt, stets vereidigt und gut ausgewählt sein (Dialekte beachten ect.). Betroffene sollten zudem nicht die gleichen Übersetzer*innen wie die Tatverdächtigen haben.

Das **Non-Punishment Prinzip (NPP)** soll Betroffene des Menschenhandels vor der Bestrafung für rechtswidrige Handlungen schützen, die im Zuge oder als Folge des Menschenhandels begangen wurden. Anders als die restriktive Umsetzung des NNP in Deutschland i.S.d. § 154c Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) es vorsieht, zielt der Grundsatz der Straffreiheit grundsätzlich auf alle rechtswidrigen Handlungen (Straf-, Einwanderungs-, Verwaltungs- und Zivildelikte) und unabhängig von der Schwere der Straftat ab. Daher muss einerseits die StPO diesbezüglich angepasst werden. Andererseits muss das NPP konsequent von Staatsanwält*innen, insb. im Bereich der Arbeitsausbeutung, angewendet werden. Betroffene dürfen weder angeklagt, inhaftiert, verfolgt noch bestraft werden.

Betroffene haben einen Anspruch auf Entschädigung. Im Rahmen der Strafverfolgung sollten **Adhäsionsverfahren** vermehrt angestrebt werden. Es wird angeregt, auch beschlagnahmte Vermögenswerte aus anderen Verfahren zum Ausgleich von Schadenersatz, Schmerzensgeld und Lohn heranzuziehen. Schließlich bedarf es einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 154c Abs. 2 StPO auch auf das gerichtliche Verfahren.

Der KOK empfiehlt, alle Vertreter*innen der Polizei (auch Zolls/FKS) und Justiz (auch Rechtsanwält*innen), die in Kontakt kommen mit (potentiell) Betroffenen, zu schulen. Die **Schulungen** sollten Informationen über einen **traumasensiblen Umgang** mit Betroffenen und **opferzentrierte Kommunikation** zum Inhalt haben. Fälle, bei denen es um Kinder als Opfer von Menschenhandel geht, erfordern geschulte Beamt*innen, die sich der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Opfern bewusst und über die Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern während des Strafverfahrens gut unterrichtet sind.

Da viele Betroffene sich gegen eine Anzeige entscheiden, ist schließlich die Etablierung eines niedrigschwelligen Beschwerdemechanismus außerhalb der Strafverfolgungsbehörde wünschenswert. Menschen könnten unabhängig und kostenneutral im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung prüfen lassen, inwieweit Sachverhalte, die an sie herangetragen werden oder ihnen selbst begegnen, strafwürdig sind. So könnten bei Einverständnis der Betroffenen **anonym Hinweise an Strafverfolgungsbehörden** ohne die Weitergabe von personenbezogenen Daten weitergeleitet werden.

4. Kooperation

Der KOK teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die effektive Bekämpfung des Menschenhandels eine umfassende Zusammenarbeit und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene sowie in interdisziplinärer Verschränkung erfordert. Um sicherzustellen, dass potenzielle Opfer von Menschenhandel identifiziert und angemessen unterstützt werden und ihre Rechte gewährleistet sind, sollte der NAP MH besonderen Wert auf die Einrichtung einer **robusten Kooperationsstruktur** legen. Im Handlungsfeld sollten also insbesondere **strukturstärkende Maßnahmen** Platz finden. So sollte der NAP anstreben, bestehende Kooperationsvereinbarungen zu überprüfen und zu aktualisieren und, wo sie fehlen, neue zu erarbeiten. Dies gewährleistet, dass die Zusammenarbeit beständig und nachhaltig ist und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Kooperationen im Handlungsfeld 4 sollten zudem **interdisziplinär** erfolgen und eine breite Auswahl von Akteuren, darunter Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und weitere, umfassen. Die Zusammenarbeit sollte zusätzlich Möglichkeiten vorhalten, innovativ und projektbasiert zu agieren, beispielsweise um neue Schutzmechanismen für Betroffene zu erproben. Dabei sollten Finanzierungsinstrumente auch für zivilgesellschaftliche Akteure bürokratiearm nutzbar sein, um bspw. konkrete operative Projekte im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und AMIF zu verwirklichen.

Eine der zentralen Maßnahmen ist die **Etablierung eines bundesweiten Verweismechanismus** (National Referral Mechanism), der klare Zuständigkeiten, Rollen und Abläufe festlegt und somit Handlungssicherheit schafft. Dieser Mechanismus ermöglicht es, (potentiell) Betroffene von Menschenhandel zu identifizieren und an entsprechende Unterstützungsangebote zu verweisen. Ein wichtiger Indikator für funktionierende Partnerschaften sind etwa Runde Tische auf Länderebene. Der NAP sollte dazu führen, dass in jedem Bundesland Runde Tische oder vergleichbare Strukturen eingerichtet sind, die effektiv und regelmäßig tagen und gemeinsame Vereinbarungen implementieren. Hier arbeiten verschiedene Akteure, wie Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Jugendhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen und weitere zusammen, um eine bessere Identifizierung von Betroffenen und eine effektive Verbesserung des Opferschutzes zu gewährleisten. Der NAP sollte besonderes Augenmerk auf Kinder legen und dahingehend die Kooperationsstrukturen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung festigen. Das Bundeskooperationskonzept *Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern* ist in jedem Bundesland umzusetzen. Dabei sollten Best Practice Erfahrungen, wie sie etwa mit Childhood- Häusern als unterstützenden Anlaufstellen für Kinder im Strafverfahren gemacht wurden, repliziert werden.

Vertreter*innen der Zivilgesellschaft sollten die Ressourcen zur Verfügung stehen, an wichtigen Gremienarbeiten teilhaben zu können. Im Rahmen der verbesserten Zusammenarbeit zur Identifizierung von Betroffenen sollte außerdem aufgrund der ebenfalls anhaltenden Schwierigkeiten in der Praxis insbesondere die behördenübergreifende Zusammenarbeit zur Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter*innen verbessert werden.

Menschenhandel ist häufig ein **transnationales** Vergehen. Vor diesem Hintergrund ist es unverzichtbar, dass Plattformen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie die EU Civil Society Platform against trafficking in Human Beings, im Kontext der Anti-Trafficking Coordination auf EU-Ebene, etabliert, gestützt und ausgebaut werden: Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft erleichtert die transnationale Verweisung von Opfern und den Informationsaustausch. Weitere entsprechende Formate sind zudem ausbaufähig, z.B. im Rahmen der Vernetzung der Europäischen Grundrechteagentur, der OSZE, dem Ostseerat oder global im Rahmen von UNODC.

Dabei ist zwingend zu beachten, dass jegliche Art von **Kooperation höchsten Qualitätsstandards** unterliegen muss: Der NAP sollte hohe Standards für die Zusammenarbeit im Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel festlegen, wie sie etwa aus dem OSZE-Handbuch abzuleiten sind. Im KOK haben die Mitgliedsorganisationen gemeinsam Qualitätsstandards für den angemessenen, bedürfnisorientierten und professionellen Umgang mit Betroffenen erarbeitet und entwickeln diese entsprechend der gebotenen Umstände konstant weiter. Dies begünstigt, dass die Zusammenarbeit effektiv und auf höchstem Qualitätsniveau im Sinne der Betroffenen von Menschenhandel erfolgt.

Der KOK begrüßt, dass der NAP auf eine umfassende und koordinierte Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene setzt, um den Schutz vor Ausbeutung zu gewährleisten und die Rechte der Betroffenen zu stärken. Durch klare Zuständigkeiten, effektive Strukturen und die Einbeziehung verschiedener Akteure sollte sichergestellt werden, dass die Identifizierung von Betroffenen verbessert wird und ihnen der Zugang zu Unterstützung und zu ihren Rechten erleichtert wird.

Als weitere Bemühungen im Kampf gegen Menschenhandel und zur Förderung der Menschenrechte sollte, die **UN Menschenrechtsarchitektur** Stärkung erfahren. Zu nennen sind hier insbesondere der UN-Menschenrechtsrat und die Sonderberichterstattungsstelle zu Menschenhandel, aber auch weitere Sonderberichtsmandate. Das bedeutet, dass nationale Bemühungen darauf abzielen sollten, die unabhängige Arbeit des Menschenrechtsrats sicherzustellen und seine Autorität als wichtiges Gremium zur Überwachung und Förderung der Menschenrechte weltweit und als Referenzrahmen innerhalb Deutschlands zu stärken. Dazu ist es von entscheidender Bedeutung, die finanziellen und personellen Ressourcen des Menschenrechtsrats zu erhöhen, um sicherzustellen, dass er effektiv arbeiten kann. Die Arbeit, insbesondere die Empfehlungen der UN-Sonderberichterstattungsstelle zu Menschenhandel, sollten im Rahmen internationaler Kooperationen und für den nationalen Kontext umgesetzt werden.

Um sicherzustellen, dass Unternehmen in riskanten Sektoren und Umfeldern ihre **Lieferketten** verantwortungsbewusst verwalten und Menschenrechtsstandards einhalten, sollte im NAP die Förderung **öffentlich-privater Initiativen und Zusammenarbeit** verankert werden. Diese Initiativen sollten darauf abzielen, die gebührende Sorgfaltspflicht in Bezug auf Menschenrechte in den globalen Lieferketten zu fördern. Die Zusammenarbeit sollte nicht nur auf internationaler Ebene erfolgen, sondern auch die Einbeziehung der regionalen und lokalen Ebenen sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen beinhalten. Dies gewährleistet, dass die Sorgfaltspflicht in den Lieferketten auf allen Ebenen umgesetzt und überwacht wird. Die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch Unternehmen in riskanten Sektoren und die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs), insbesondere **Ziel 8.7, das sich der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsarbeit** widmet, in nationale Entwicklungsstrategien und politische Maßnahmen einzubinden, seien hier beispielhaft hervorgehoben.

C Abschließende Bemerkungen

Abschließend unterstreicht der KOK, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Bundesregierung entschlossen handelt, um Menschenhandel in Deutschland wirksam zu bekämpfen. Denn trotz des wachsenden Problembewusstseins und politischen Willens, die drängenden Probleme anzugehen, sieht der KOK das Ziel der Bekämpfung des Menschenhandels aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen vor großen Herausforderungen. Im Zusammenhang mit den jüngst auf europäischer und nationaler Ebene getroffenen restriktiven Entscheidungen zum Migrations- und Asylrecht und den damit verknüpften nachteiligen Auswirkungen auf Betroffene von Menschenhandel,

sehen wir ein steigendes Risiko dafür, dass vermehrt Menschen durch Ausbeutung und Zwang bedroht sind.

Zunehmender Rassismus, eine migrationsfeindliche Haltung und wachsender Populismus tragen darüber hinaus dazu bei, vulnerable Gruppen noch verletzlicher zu machen. Der große informelle Niedriglohnsektor und prekäre Arbeitsbedingungen in zahlreichen Sektoren, wie Transport, Pflege und Bau, erhöhen zusätzlich diese Anfälligkeit.

Vor diesem besorgniserregenden Hintergrund ist es von größter Bedeutung, dass Menschenhandel auch strukturell adressiert wird. Dies schließt die grundsätzliche Verbesserung von Arbeitsbedingungen, die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene sowie die Lösung der unhaltbaren Zustände bei der Unterbringung von Geflüchteten mit ein.

Der KOK sieht sich als Teil einer gemeinsamen Verantwortung, um diejenigen zu schützen, die am meisten gefährdet sind, und um sicherzustellen, dass die Grundwerte der Menschenwürde und Gerechtigkeit in unserer Gesellschaft für alle gewahrt werden. Es ist an der Zeit, entschlossen und konsequent gegen Menschenhandel vorzugehen und eine sichere Zukunft für alle zu gestalten. Die Entwicklung eines NAP gegen Menschenhandel ist ein richtiger Schritt zur Erreichung dieses Zieles.

Für Rückfragen bezüglich der vorliegenden Kommentierung sowie darüber hinaus für Eingaben im Rahmen anderer, zukünftiger Beteiligungsformate stehen wir gern zur Verfügung.



Sophia Wirsching
Geschäftsführung KOK e.V.